

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligte zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/42

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
- die Vorsitzende

- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 11. November 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1) und die Beteiligte zu 2) werden jeweils für die Eingabe von drei Trade-Requests ohne nachfolgende Eingabe von Cross-Trades durch die Beteiligte zu 2) mit einem Verweis belegt.**
2. **Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 3 Eingaben von Trade-Requests durch die Beteiligte zu 2) im Mai 2021 ohne Eingabe von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein im Oktober 2006 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx).

Die Beteiligte zu 2) ist eine bei der Beteiligten zu 1) angestellte Händlerin, die im August 2007 zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen wurde.

Unter ihrer ID xxxxx TRD000 hat die Beteiligte zu 2) am 14. Mai 2021 einen Trade-Request über 20 Kontrakte und am 21. Mai 2021 zwei Trade-Requests über je 100 Kontrakte in verschiedenen Eurex-Produkten eingegeben, entsprechende Aufträge oder Quotes folgten nicht.

Auf Befragen der Handelsüberwachungsstelle (Hüst), die das oben geschilderte Handelsverhalten der Börsenhändlerin beobachtet hatte, führte die Beteiligte zu 1) aus, die Beteiligte zu 2) habe wegen einer Kundenanfrage Requests for Quote stellen wollen. Sie habe jedoch versehentlich jeweils einen Trade-Request eingegeben.

Am 21. Mai 2021 seien dann Limit Aufträge eingegeben worden.

Es seien bereits interne Maßnahmen getroffen worden, um ihren Börsenhändlern die Unterschiede zwischen einem Request for Quote und einem Trade-Request zu verdeutlichen.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist. Die von der Beteiligten zu 1) erwähnten Limit Aufträge seien für den Vorwurf des Verstoßes irrelevant.

Unter dem 29. September 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 18. Oktober 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass bei der Beteiligten zu 2) von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Die Beteiligte zu 2) habe zumindest fahrlässig die Funktionen Request for Quote und Trade-Request verwechselt. Die von der Beteiligten zu 1) gemachten Angaben führten zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft das Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst mit dem Ausdruck des Bedauerns. Sie nehme die Einhaltung der Regularien sehr ernst und habe deshalb aufgrund der Vorkommnisse ihre Händler nochmals an die Einhaltung sämtlicher Regeln eindringlich erinnert.

Auch die Beteiligte zu 2) hat sich mit Bedauern für die Verstöße entschuldigt. Sie hat darauf hingewiesen, dass sie drauf bedacht sei, alle Regeln im Handel sehr gewissenhaft zu befolgen und diese sehr ernst nehme. Vorher habe sie niemals Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Die Beteiligte zu 2) war bislang in ein Sanktionsverfahren nicht involviert.

Die Beteiligte zu 1) war an dem Sanktionsverfahren M 2021/02 beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Die Beteiligte zu 2) ist eine zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Börsenhändlerin, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln der Beteiligten zu 2) als für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Der Beteiligte zu 2) hat gegen 2.6 (3), Satz 2 und Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines Auftrags oder Quotes unzulässig. Die unterlassenen Eingaben sind zugestanden.

Bei der Beteiligten zu 2) ist von einem zumindest fahrlässigen Verstoß auszugehen. Sie hätte die Verwechslung von Request for Quote und Trade-Request vermeiden können und müssen.

Der Hinweis der Beteiligten zu 1) auf am 21. Mai 2021 getätigte anschließende Limit-Aufträge sind für den vorliegenden Vorwurf unbeachtlich. Sie stehen in keiner Verbindung zu den fehlerhaft eingegebenen Trade Quotes am 21. Mail 2021 durch die Beteiligte zu 2).

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) und die Beteiligte zu 2) jeweils einen Verweis als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende sanktionsmildernde Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für die übrigen Marktteilnehmer und Vorteile für die Beteiligten sind nicht nachweislich entstanden.

Zugunsten der Beteiligten wurde gewichtet, dass sie an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt und die Verstöße bedauert haben. Sie haben zu erkennen gegeben, dass ihnen die Einhaltung der Regularien sehr wichtig ist, und sie dementsprechend Vorkehrungen zur Vermeidung von Wiederholungen treffen werden.

Gleichwohl konnte es durch die drei Eingaben der verfahrensgegenständlichen Trade-Requests zu Irritationen des Marktes kommen.

Hierbei wurde allerdings vom Sanktionsausschuss auch die relativ geringe Anzahl der angekündigten Kontrakte, die im zweistelligen bzw. unteren dreistelligen Bereich blieben, berücksichtigt.

Mildernd wurde auch bei beiden Beteiligten bewertet, dass sie seit mehr als 13 (die Beteiligte zu 2) bzw. 14 (die Beteiligte zu 1) Jahren ohne Handelsverstöße tätig waren.

Die Beteiligte zu 2) war bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

Die Sanktionierung der Beteiligten zu 1) im Oktober 2021 geschah aufgrund eines mit dem vorliegenden nicht vergleichbaren Sachverhalts und wurde deshalb nicht sanktionsschärfend bewertet.

Bezüglich beider Beteiligter) hat der Sanktionsausschuss einen Verweis als ausreichend aber auch erforderlich angesehen, um zur Beachtung des Regelwerkes beim Handel an der Eurex anzuhalten und die Bedeutung der Regelungen ins Gedächtnis zu rufen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/42

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland